

Das gelogene Gesetz

Mit Urteil vom 5. 11. 2009 (NZI 2009, 886 = BeckRS 2009, 86788) hat der *BGH* den zum 1. 1. 2008 in Kraft getretenen § 28e I 2 SGB IV „für bedeutungslos erklärt“. Nach dieser Vorschrift gilt die Zahlung des vom Beschäftigten zu tragenden Teils des Gesamtsozialversicherungsbeitrags als aus seinem Vermögen erbracht. Die Insolvenzrechtler haben ihr die Absicht des Gesetzgebers entnommen, die Zahlung der Arbeitnehmerbeiträge der Insolvenzanfechtung durch den Insolvenzverwalter des



Arbeitgebers zu entziehen: Anfechtbar sind gem. § 129 InsO nur Vorgänge, die die Gläubiger des Schuldners benachteiligen. Eine Zahlung, die als aus dem Vermögen nicht des Arbeitgebers, sondern des Arbeitnehmers erbracht gilt, kann die Gläubiger des Arbeitgebers nicht benachteiligen. Gesetz geworden ist die Vorschrift erst im zweiten Anlauf. Ursprünglich war sie im Regierungsentwurf des Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge vom August 2005 vorgesehen und dort damit begründet worden, den Sozialkassen dürften nicht mehrere 100 Millionen Euro an Beitragsaufkommen im Wege der Insolvenzanfechtung entzogen werden. Dieser erste Anlauf war im Gesetzgebungsverfahren an den Rechtspolitikern sowohl des Bundesrats als auch des Bundestags gescheitert. Beim zweiten Anlauf im Sommer 2007 hat die Bundesregierung die beabsichtigte Einfügung des § 28e I 2 SGB IV als reine Klarstellung in einem Gesetzentwurf präsentiert, der nach seiner Begründung allein bezweckte, das „Verfahrensrecht der Sozialversicherung an die Erfordernisse der betrieblichen Praxis in den Unternehmen und bei den Trägern“ anzupassen. Von der Insolvenzanfechtung war keine Rede. Dieser angeblich bloß sozialversicherungsrechtliche Verfahrensfragen betreffende Entwurf gelangte deshalb nicht an den Rechtsausschuss, wo der erste Anlauf zu § 28e I 2 SGB IV gescheitert war, sondern an den Ausschuss für Arbeit und Soziales, bei dem nicht damit zu rechnen war, dass er die insolvenzanfechtungsrechtlichen Intentionen der Exekutive durchschauen oder gar missbilligen würde. Eine Erörterung des als „Langweiler“ daherkommenden Entwurfs im Plenum war, wie bei solchen „Fachgesetzen“ üblich, nicht zu erwarten. Deshalb wurde auch die Rede eines Koalitionsabgeordneten, in der die insolvenzrechtlichen Wirkintentionen des Gesetzes angesprochen waren, wie alle anderen Reden in diesem Verfahren, beim ersten Anlauf nicht gehalten, sondern zu Protokoll gegeben. Das ist Gesetzgebung im Geheimen. Merke: Für die Demokratie ist es gleich, ob die Macht aus den Gewerläufen kommt, oder ob sie auf Lug und Trug fußt: Sie findet in beiden Fällen nicht statt. Und (Koran, 4. Sure „Das Weib“, 107/107): „Darum verteidige nicht, die sich mit ihrem Truge selbst betrügen“. Der *BGH* hat das in seinem Urteil nur etwas anders formuliert.

Rechtsanwalt beim BGH Dr. Wendt Nassall, Karlsruhe